

II-7772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3918/J

1989-06-08

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, *Diplm. Grünitz*
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend erste Erfahrungen mit dem neuen Umweltstrafrecht

Aufgrund zweier Berichte über Umweltprozesse, die in letzter Zeit in Linz stattgefunden haben, ist die Wirkung des neuen Umweltstrafrechtes in Frage zu stellen. So wurde ein Betrieb, der die Linzer Luft mit einer Schwefeldioxidwolke bei einer Überschreitung von 857 % des Grenzwertes belastet hatte, vor einigen Wochen in Linz freigesprochen. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Reihe von Gutachten eingeholt. Gemäß Urteilsbegründung haben sich die leitenden Angestellten keiner Sorgfaltswidrigkeit schuldig gemacht, weil sie eine grundsätzliche Weisung gegeben haben, in einem Störfall die Vorgesetzten zu verständigen. Ebenso wurden die ebenfalls angeklagten Werkmeister freigesprochen, die zwar nicht sogleich Meldung erstattet hätten, sich aber auf ihre jahrelange Erfahrungen bei Behebung von Störfällen verlassen hätten.

Bei einem anderen Verfahren, in dem es um die Verseuchung von Grundwasser mit dem Lösungsmittel Trichloräthan durch die Linzer Metallwarenfabrik Bukowansky ging, kommt es zu großen Verzögerungen. So werden immer weitere Zeugen gehört und Gutachten ausgearbeitet. Von Seiten des Staatsanwaltes wurde die Wirksamkeit des neuen Umweltstrafrechts deshalb öffentlich in Frage gestellt. Seinen Erfahrungen nach sei ein unheimlicher zeitlicher und vermehrter finanzieller Aufwand nötig, um Umweltsünder tatsächlich belangen zu können. Darüberhinaus seien Täter nur noch strafbar, wenn sie gegen einen konkreten Behördenbescheid verstoßen hätten. Gerade an konkreten Bescheiden mangle es aber noch.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie beurteilen Sie die Zielsetzungen des neuen Umweltstrafrechts aus Ihrer Sicht?
- 2) In welchem Ausmaß hat sich der finanzielle Aufwand für Umweltverfahren auf Grund des neuen Umweltstrafrechts erhöht?
- 3) In welchem Ausmaß hat sich die Verfahrensdauer verlängert?
- 4) Wieviele Verfahren nach dem neuen Umweltstrafrecht sind anhängig?
- 5) Wieviele Verfahren nach dem neuen Umweltstrafrecht wurden bereits abgeschlossen?
- 6) Ist eine Verbesserung des alten Mißstandes eingetreten, daß große Verschmutzer bisher kaum belangt werden konnten?
- 7) Halten Sie es für sinnvoll, im Rahmen der Justizbehörden spezielle Staatsanwälte für Umweltschutzbelange einzurichten?
- 8) Halten Sie es aufgrund der bisherigen Erfahrungen für notwendig, das Umweltstrafrecht im Rahmen einer Strafgesetznovelle erneut zu ändern?